

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 München, den 18. Januar 1978

Datum	Inhalt	Seite
12. 1. 1978	Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes	1
12. 1. 1978	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes	1
12. 1. 1978	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	2
12. 1. 1978	Gesetz zur Änderung des Fischereischeingengesetzes	3
8. 11. 1977	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Dippach a. Main“ mit den Landschaftsteilen „Leite“, „Steingrube“ und „Großes Wörth“ und über die Jagdausübung in diesem Gebiet	4
15. 12. 1977	Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschluß- und Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Straßenwärter in Bayern (PO-StrW)	7
22. 12. 1977	Verordnung über die vorläufige Organisation der Fachhochschule Kempten	14
28. 12. 1977	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen	14
28. 12. 1977	Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung 1977/78	14
—	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen und des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 15. Juli 1977	15
—	Berichtigung der Verordnung über die Naturschutzgebiete „Kappelwasen“ und „Heg-lauer Wasen“ vom 2. Juni 1977	15

Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes Vom 12. Januar 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Vergnügungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (GVBl S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 566), wird wie folgt geändert:

- Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Veranstaltungen, die den Leibesübungen dienen;“
- Art. 3 Abs. 1 Nr. 4a wird aufgehoben; die Nummer 4b wird 4a.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

München, den 12. Januar 1978

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes Vom 12. Januar 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 652), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 563), wird wie folgt geändert:

In Art. 22 Nr. 3 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Entscheidung über die Bestätigung einer Feststellung nach § 35 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 37 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.“

§ 2

Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Verfahren anhängig sind, die eine Entscheidung nach § 1 zum

Gegenstand haben, bleibt hierfür das in § 35 Satz 2 und § 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bezeichnete Gericht zuständig.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

München, den 12. Januar 1978

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Vom 12. Januar 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 4. August 1977 (GVBl S. 455) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satz 2 wird „40 v. H.“ ersetzt durch „50 v. H.“.
 2. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 3 wird „110 v. H.“ jeweils ersetzt durch „120 v. H.“.
 - b) In Satz 3 wird „die Zahl“ ersetzt durch „die Hälfte der Zahl“.
 3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach „Gemeinden“ eingefügt „oder aus der Zusammensetzung der Bevölkerung“.
 - b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ein Hauptansatz

 - a) entweder nach der Größe der kreisangehörigen Gemeinden
Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises
mit 1 bis 5 000 Einwohnern
103 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 5 001 bis 10 000 Einwohnern
100 v. H. der Einwohnerzahl,
mit mehr als 10 000 Einwohnern
97 v. H. der Einwohnerzahl,
 - b) oder nach der Zusammensetzung der Bevölkerung
Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v. H. der Einwohnerzahl. Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.
Von den Hauptansätzen nach den Buchstaben a und b ist jeweils derjenige Ansatz maßgebend, der für den Landkreis günstiger ist.“
 - c) In Absatz 2 Nr. 2 wird „ein Fünftel“ ersetzt durch „15 v. H.“.
 - d) In Absatz 4 wird „die Hälfte“ ersetzt durch „55 v. H.“.
 - e) In Absatz 6 werden in Halbsatz 1 „90 v. H. des Landesdurchschnitts“ durch „dem Landesdurchschnitt“ und in Halbsatz 2 „die Hälfte“ durch „20 v. H.“ ersetzt.
4. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b Satz 1 wird „17,70 DM“ ersetzt durch „24,10 DM“.
 - b) In Buchstabe b Satz 2 werden ersetzt:

„8,20 DM“ durch „11,40 DM“,
„8,40 DM“ durch „11,60 DM“,
„8,70 DM“ durch „11,90 DM“,
„9,20 DM“ durch „12,40 DM“,
„9,75 DM“ durch „12,95 DM“,
„10,40 DM“ durch „13,60 DM“.
 - c) In Buchstabe b Satz 2 wird „nach Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ gestrichen.
 - d) In Buchstabe b Satz 6 wird „8,95 DM“ ersetzt durch „12,15 DM“.
 - e) In Buchstabe c werden ersetzt:

„17,80 DM“ durch „24,20 DM“,
„18,10 DM“ durch „24,50 DM“,
„18,25 DM“ durch „24,65 DM“,
„18,40 DM“ durch „24,80 DM“,
„18,55 DM“ durch „24,95 DM“.
5. In Art. 9 Abs. 1 wird „7,— DM“ ersetzt durch „7,70 DM“.
6. In Art. 10 Satz 1 wird nach „Einrichtungen“ eingefügt „sowie von kommunalen Breitensportanlagen im Zusammenhang mit schulischen Sportanlagen und von Mehrzweckhallen“.
7. Art. 13b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. a wird „6 500 DM“ ersetzt durch „7 000 DM“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird „1 500 DM“ ersetzt durch „1 650 DM“.
8. In Art. 15 wird „100 000 000 DM“ ersetzt durch „75 000 000 DM“.
9. Nach Art. 17 wird folgender neuer Art. 17a eingefügt:
- „Art. 17a
- (1) Die Bezirke haben eine Sozialhilfeumlage aufzubringen. Sie beträgt 25 000 000 DM. Art. 16 gilt entsprechend.
 - (2) Das Aufkommen der Sozialhilfeumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der ihnen im vorvorhergehenden Haushaltsjahr verbleibenden Sozialhilfeausgaben im Sinne des Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der jeweils geltenden Fassung verteilt. Die Ausgleichsleistungen nach Art. 13 AGBSHG sind abzusetzen.
 - (3) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.“

10. Art. 19 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen.“

11. Art. 22 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen.“

§ 2

In den Jahren 1978, 1979 und 1980 werden die Auswirkungen der Änderungen des Gewerbesteuer-gesetzes durch Art. 5 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl I S. 1586) vorzeitig durch eine Minderung der Grundbeträge der Gewerbesteuer berücksichtigt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 3

Art. 7 Abs. 2 Buchst. d des Finanzausgleichsgesetzes erhält folgende Fassung:

„d) den Gemeinden und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.“

§ 4

(1) Dieses Gesetz ist dringlich.

(2) § 3 tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

München, den 12. Januar 1978

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz

zur Änderung des Fischereischeinggesetzes

Vom 12. Januar 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Fischereischeinggesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Fischereischeine anderer Länder, auch in Bayern gelten, sofern sie Personen erteilt worden sind, die in einem dieser anderen Länder ihre Hauptwohnung haben oder im Zeitpunkt der Erteilung des Fischereischeines hatten.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personen, die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können einen Jahresfischereischein für Jugendliche (Jugendfischereischein) erhalten, es sei denn, sie haben die Fischereiprüfung mit Erfolg abgelegt und das 14. Lebensjahr vollendet. Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung des Fischfanges in Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeines; die Behörde kann Ausnahmen für Personen zulassen, die als Berufsfischer ausgebildet werden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 2 Satz 2 gilt für einen durch Rechtsverordnung nach Art. 1 Abs. 3 gleichgestellten Fischereischein, wenn sein Inhaber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie für einen gleichgestellten Jugendfischereischein eines anderen Landes entsprechend.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung staatliche Fischerprüfungen anderer Länder der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Fischerprüfung gleichstellen.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

b) Im Absatz 4 (neu) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe c angefügt:

„c) an Mitglieder diplomatischer und berufs-konsularischer Vertretungen und deren Angehörige, soweit sie durch Ausweis des Auswärtigen Amtes oder der Staats- oder Senatskanzlei eines Landes ausgewiesen sind.“

c) Dem Absatz 5 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Von der Fischerprüfung ist ferner befreit, wer als Aussiedler glaubhaft machen kann, daß er innerhalb dieser Frist in einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 3. September 1971 (BGBl I S. 1565), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091), genannten Gebiet den Fischfang zulässigerweise ausgeübt hat.“

4. Art. 4 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

Die Erteilung des Fischereischeines kann nach Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn sich jemand als ungeeignet zur ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfanges erweist.“

6. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Mit der Gebühr für den Fischereischein wird zugleich eine Fischereiabgabe erhoben, die vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit den anerkannten auf Landesebene organisierten Fischereiverbänden zur Förderung der Fischerei zu verwenden ist.“

Art. 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anerkennung der auf Landesebene organisierten Fischereiverbände zu regeln und die Höhe der Fischereiabgabe festzusetzen.“

7. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße nach belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 1 Abs. 1 den Fischfang ausübt, ohne den Fischereischein nach diesem Gesetz oder einen gleichgestellten Fischereischein bei sich zu führen,
2. entgegen Art. 1 Abs. 1 den Fischereischein Befugten auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt,
3. entgegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3, als Inhaber eines Jugendfischereischeines oder eines gleichgestellten Fischereischeines den Fischfang ohne die vorgeschriebene Begleitung ausübt,
4. den Vorschriften einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

München, den 12. Januar 1978

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Dippach a. Main“ mit den Landschaftsteilen „Leite“, „Steingrube“ und „Großes Wörth“ und über die Jagd Ausübung in diesem Gebiet

Vom 8. November 1977

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich — folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das nordwestlich der Gemeinde Roßstadt an der Bundesstraße 26 gelegene Wäldchen mit dem Flurnamen „Leite“ einschließlich der rückwärtigen Flurabteilung „Mausleite“ wird mit Teilen der Flurabteilungen „Hofwiesen“, „Kuhanger“ und „Wörth“ (Flächen südlich des Mairdurchstiches) in den Gemarkungen Roßstadt, Dippach a. Main und Stettfeld, Landkreis Haßberge, unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Dippach a. Main“ Landschaftsteil „Leite“ in den in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das nordwestlich der Gemeinde Dippach a. Main an der Kreisstraße HAS 33 und der Bundesstraße 26 gelegene Wäldchen mit dem Flurnamen „Steingrube“ wird mit einem kleinen Teil der rückwärtigen Flurabteilung „Breitenlohe“ in der Gemarkung Dippach a. Main, Landkreis Haßberge, unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Dippach a. Main“ Landschaftsteil „Steingrube“ in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(3) Die durch den Mairdurchstich nördlich der Gemeinde Dippach a. Main entstandene Halbinsel zwischen Mairdurchstich und Altmairarm in der Flurabteilung „Wörth“ in den Gemarkungen Dippach a. Main und Stettfeld, Landkreis Haßberge, wird einschließlich der Wasserfläche des Altmairarmes und der nördlich vorgelagerten Buhnenzone unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Dippach a. Main“ Landschaftsteil „Großes Wörth“ in den in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Der Landschaftsteil „Leite“ hat mit der eingeschlossenen Wasserfläche des Altmairarmes und der zwischen ihm und der Großschiffahrtsstraße Main gelegenen Halbinsel eine Größe von 40 ha. Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

1. in der Gemeinde Roßstadt, Gemarkung Roßstadt, die Flurnummern 81 (t), 82 (t), 83 bis 93, 578 (t), 650 (t), 664 (t), 684 bis 688, 690 (t), 691 bis 695, 964 (t),
2. in der Gemeinde Dippach a. Main, Gemarkung Dippach a. Main, die Flurnummern 86 (t), 87 bis 90, 102 (t), 103, 103/2, 103/3, 103/4, 104 (t), 106, 107, 107/2 (t), 108 (t), 109 (t), 110 (t), 111 (t), 112 (t), 113 (t),
3. in der Gemeinde Stettfeld, Gemarkung Stettfeld, die Flurnummern 113 (t), 1186 bis 1206 (alle t), 1234 (t), 1600/2 (t), 1600/3 (t).

Die Grenze des Landschaftsteiles „Leite“ verläuft wie folgt:

Im Osten bildet der vom Main zur Bundesstraße 26 verlaufende Flurweg Flurnummer 695 der Gemarkung Roßstadt die Grenze. Von dessen Einmündung in die Bundesstraße 26 verläuft sie entlang des Südwestrandes der Bundesstraße ca. 150 m in südöstlicher Richtung bis zur Abzweigung der Ortsdurchfahrtsstraße Roßstadt. Von der Abzweigung wendet sie sich ca. 150 m in südwestliche Richtung, wobei sie das Wäldchen Flurnummer 81 und 82 der Gemarkung Roßstadt quert, auf die Südostecke des Grundstückes Flurnummer 83 der Gemarkung Roßstadt stößt, der Südgrenze dieses Grundstückes und dem anschließenden Flurweg (Betonstraße) Flurnummer 94 der Gemarkung Roßstadt bis zur Weggabelung folgt. Im weiteren Verlauf wird die Grenze von diesem Flurweg Flurnummer 94 der Gemarkung Roßstadt gebildet, der auf einer Länge von 550 m in nordwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Roßstadt-Dippach a. Main verläuft. Ab der Gemarkungsgrenze schlägt die Grenze des Naturschutzgebietes eine fast nördliche Richtung ein, wobei sie das Grundstück Flurnummer 86 der Gemarkung Dippach a. Main quert, auf die Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 90 der Gemarkung Dippach a. Main stößt, der Westgrenze dieses Grundstückes sowie des anschließenden Grundstückes Flurnummer 102 der Gemarkung Dippach a. Main folgt, aber nach etwa 60 m (von der Gemarkungsgrenze aus gerechnet nach etwa 250 m) nach Osten schwenkt und nach 30 m auf die Südwestecke des Grundstückes

Flurnummer 103 der Gemarkung Dippach a. Main stößt. Die Grenze folgt jetzt der Westgrenze dieses Grundstückes ca. 250 m in nordwestlicher Richtung bis zu dessen Nordwestecke und wendet sich dann entlang der nördlichen Grenze des genannten Grundstückes nach Osten bis zur Kreisstraße HAS 33. Von hier verläuft sie entlang der Kreisstraße HAS 33 ca. 230 m in südöstlicher Richtung, wendet sich in Höhe der Südostecke des Grundstückes Flurnummer 103 der Gemarkung Dippach a. Main wieder nach Nordosten, wobei sie die Kreisstraße HAS 33, das Grundstück Flurnummer 108, die Bundesstraße 26 und das Grundstück Flurnummer 109 der Gemarkung Dippach a. Main quert und dann entlang des Hochufers des Altmainarmes ca. 400 m in nordwestlicher und dann nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Flurnummern 109 und 110 verläuft. In Höhe der Abzweigung des Altmainarmes von der Großschiffahrtsstraße Main wendet sie sich nach Osten, überquert in Höhe des Grenzsteins 114 den Altmain und stößt auf die Uferlinie des Maines (Großschiffahrtsstraße). Die Grenze verläuft von hier ca. 1 000 m in südöstlicher Richtung unter Einbeziehung der entstandenen Halbinsel in das Naturschutzgebiet bis zum Ausgangspunkt der Abzweigung des Flurweges Flurnummer 695 der Gemarkung Roßstadt.

(2) Der Landschaftsteil „Steingrube“ hat eine Größe von 8 ha. Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemeinde Dippach a. Main, Gemarkung Dippach a. Main; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

Flurnummern 262 bis 264, 265 (t), 267 (t), 268 (t), 285 (t), 286 (t), 287 (t).

Die Grenze des Landschaftsteiles „Steingrube“ verläuft wie folgt:

Sie beginnt im Südosten an der Nordostgrenze des Gartens des ehemaligen Schulhauses der Gemeinde Dippach a. Main und verläuft an dessen Nordwestgrenze bis zum anschließenden Flurweg Flurnummer 267. Sie folgt diesem und schwenkt mit ihm etwa 75 m nach Norden und verläuft dann in einer Entfernung von 40 m parallel zur Südwestgrenze des Gemeinewaldchens 250 m in nordwestlicher Richtung, wendet sich dann entlang der Südostgrenze des Grundstückes Flurnummer 290 nach Nordosten und entlang der Waldgrenze wieder ca. 400 m in nordwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Dippach a. Main — Eschenbach. Dieser folgend verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes anschließend in nordwestlicher Richtung bis zur Bundesstraße 26. Sie wendet sich dann nach Südosten und verläuft ca. 800 m entlang der Bundesstraße 26 und der Kreisstraße HAS 33 bis zum Ausgangspunkt, der Nordostecke des Gartens des ehemaligen Schulhauses der Gemeinde Dippach a. Main.

(3) Der Landschaftsteil „Großes Wörth“ hat einschließlich der Wasserfläche des Altmainarmes und der nördlich vorgelagerten Buhnenzone eine Größe von 25 ha. Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

1. In der Gemeinde Dippach a. Main, Gemarkung Dippach a. Main, die Flurnummern 112 (t), 113, 113/2, 113/3,
2. in der Gemeinde Stettfeld, Gemarkung Stettfeld, die Flurnummern 1260 bis 1279 (t), 1279/2 (t), 1280 bis 1294 (t), 1597 (t), 1598 (t), 1599 (t), 1600 (t), 1602 (t), Teile aus den Bereichen der ehemaligen Flurnummern 1601 und 1604).

Die Grenze des Landschaftsteiles „Großes Wörth“ verläuft wie folgt:

Sie beginnt im Nordwesten unterhalb der Einmündung des Altmainarmes in den Main (Großschiffahrtsstraße). Am Schnittpunkt mit der Südgrenze des Grundstückes Flurnummer 1608 der Gemarkung Stettfeld schwenkt sie im spitzen Winkel nach Nordosten ab, folgt der Südgrenze dieses Grundstückes und verläuft dann entlang der Böschungsoberkante im mainseitigen Bereich der Grundstücke Flurnummern 1602 (bestehend aus den ehemaligen Grundstücken Flurnummern 1601 und 1604), 1600 bis 1597, 1294 bis 1280, 1279/2 bis 1260 der Gemarkung Stettfeld. An der Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 1260 der Gemarkung Stettfeld wird die Nord- und Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer 1600/1 der Gemarkung Stettfeld angehalten. In gerader Fortsetzung der Ostgrenze dieses Grundstückes nach Süden biegt die Grenze des Landschaftsteiles „Großes Wörth“ so nach Nordwesten (Richtung Großschiffahrtsstraße Main) ab, daß sie auf deren Böschungsoberkante trifft. Sie hat hierbei 10 m Abstand vom Kopf des Altmainarmes. Von hier aus folgt die Grenze des Naturschutzgebietes der Uferlinie des Maines (Großschiffahrtsstraße) in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung des Altmainarmes und springt dort in gerader Linie über auf die Uferlinie unterhalb der Altmaineinmündung zum Ausgangspunkt.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind jeweils in einer Karte M 1 : 25 000 und in Karten M 1 : 5 000 und M 1 : 2 500 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Haßberge als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Dippach a. Main“ mit den Landschaftsteilen „Leite“, „Steingrube“ und „Großes Wörth“ ist es

1. die weitaus größte Kolonie des Graureihers (*ardea cinerea*) in Bayern zu erhalten,
2. dieser Kolonie den erforderlichen Lebensbereich einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten und hierfür die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,

3. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
4. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren, insbesondere zum Schutze einer Veränderung der im Naturschutzgebiet befindlichen Graureiherkolonie, ist es verboten:

1. den Graureihern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten,
2. Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
3. die Horstbäume der Graureiher und die die Horstbäume in einem Abstand von 30 m umgebenden Bäume ohne vorherige Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde zu fällen,
4. an den Horstbäumen sowie in einer Umgebung von 40 m zu diesen Bäumen ohne vorherige Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde während der Brutzeit vom 1. Februar bis einschließlich 15. Juli Film-, Foto- oder Tonaufnahmen zu machen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Drahtleitungen zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen,
2. während der Brutzeit vom 1. Februar bis einschließlich 15. Juli zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
3. Feuer anzumachen,
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
5. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. das Zentrum der Graureiherkolonie im Wäldchen in der Flurabteilung „Leite“, das die Grundstücke mit den Flurnummern 81 (t) und 82 (t) der Gemarkung Roßstadt und 103, 103/2, 103/3 und 103/4 der Gemarkung Dippach a. Main umfaßt und durch besondere Hinweisschilder gekennzeichnet ist, während der Brutzeit vom 1. Februar bis einschließlich 15. Juli zu betreten,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
3. die befestigten und unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu verlassen,
4. zu zelten oder zu lagern, zu baden, mit Booten anzulegen und außerhalb der vorgesehenen Ankerplätze zu ankern,
5. den Mairdurchstich und die Altmainarme über den Rahmen der Binnenschifffahrt hinaus zu nutzen, insbesondere Wasserski zu fahren oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen, die geeignet sind, das Leben der Graureiher zu beeinträchtigen (z. B. wiederholtes Auf- und Abfahren mit Motorbooten).

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie — unbeschadet des § 4 Abs. 2 Nr. 3 — die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im herkömmlichen Umfang; jedoch dürfen während der Brutzeit des Graureihers vom 1. Februar bis 15. Juli innerhalb des Zentrums der Graureiherkolonie nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 nur Aufgaben des Jagdschutzes (§ 23 Bundesjagdgesetz; Art. 28 BayJG) und solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung verletzten oder kranken Wildes dienen, ferner Aufgaben des Fischereischutzes (Art. 72 bis 84 des Fischereigesetzes für Bayern) und der Fischhege sowie des Forstschutzes (Art. 26 ff. Forststrafgesetz) und sonstige unaufschiebbare Maßnahmen des Waldschutzes wahrgenommen werden,
3. Unterhaltungsmaßnahmen am Mainufer und an den Ufern der Altmainarme im gesetzlich zulässigen Umfang im Bereich der Landschaftsteile „Leite“ und „Großes Wörth“,
4. Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an der Bundesstraße 26 und der Kreisstraße HAS 33 im Bereich der Landschaftsteile „Leite“ und „Steingrube“ im gesetzlich zulässigen Umfang,
5. der Gemeindegebrauch an der Bundesstraße 26 und an der Kreisstraße HAS 33 im Bereich der Landschaftsteile „Leite“ und „Steingrube“,
6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Haßberge als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 3, 4 und 6 bedarf während der Brutzeit vom 1. Februar bis einschließlich 15. Juli innerhalb des Zentrums der Reiherkolonie nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 der vorherigen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Dippach a. Main“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
4. des § 4 Abs. 4 über Gelände- und Gewässerverunreinigungen, Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten während der Brutzeit vom 1. Februar bis einschließlich 15. Juli, Feuermachen, Abhalten von Schießübungen, Manöver oder gleichartigen Übungen und das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Betreten des Zentrums der Graureiherkolonie während der Brutzeit vom 1. Februar bis einschließlich 15. Juli, das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Verlassen der Straßen und Wege, das Zelten, Lagern, Baden, Bootanlegen, Ankern außerhalb der vorgesehenen Ankerplätze und das Nutzen des Maindurchstiches und der Altmainarme über den Rahmen der Binnenschifffahrt hinaus zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

(4) Nach Art. 44 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 2 Satz 2 BayJG kann mit Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich, mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark, wer fahrlässig entgegen den Beschränkungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 die Jagd während der Brutzeit ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1978 in Kraft.

München, den 8. November 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschluß- und Zwischenprüfung im Ausbildungs- beruf Straßenwärter in Bayern (PO-StrW)

Vom 15. Dezember 1977

Auf Grund der §§ 41, 84 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 475), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften

- § 1 Errichtung des Prüfungsausschusses
- § 2 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses
- § 3 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

Zweiter Teil

Abschlußprüfung

Abschnitt I

Vorbereitung der Prüfung

- § 4 Prüfungstermine
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 7 Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Anmeldung zur Prüfung

Abschnitt II

Durchführung der Prüfung

- § 9 Prüfungsgegenstand
- § 10 Prüfungsaufgaben, Gliederung der Prüfung
- § 11 Nicht-Öffentlichkeit
- § 12 Leitung und Aufsicht
- § 13 Belehrung
- § 14 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 15 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt III

Bewertung, Feststellung des Prüfungsergebnisses und Prüfungszeugnis

- § 16 Bewertung
- § 17 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 18 Prüfungszeugnis
- § 19 Mitteilung über die nichtbestandene Prüfung

Abschnitt IV

Wiederholungsprüfung

- § 20

Dritter Teil

Zwischenprüfung

- § 21 Zweck und Zeitpunkt
- § 22 Inhalt
- § 23 Durchführung
- § 24 Prüfungsbescheinigung

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

- § 25 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 — Berufsbild

Anlage 2 — Ausbildungsplan

Erster Teil**Gemeinsame Vorschriften****§ 1****Errichtung des Prüfungsausschusses**

Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern bestellt für die Abnahme der Abschluß- und Zwischenprüfungen einen Prüfungsausschuß. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

§ 2**Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses**

(1) der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beauftragten der Arbeitgeber, einem Beauftragten der Arbeitnehmer, einem Lehrer einer berufsbildenden Schule.

(2) Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreter werden im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter werden aufgrund von Vorschlägen der in Bayern bestehenden Gewerkschaften und sonstigen für den Ausbildungsberuf Straßenwärter gebildeten selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

§ 3**Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende trifft alle für die Abwicklung der Prüfung notwendigen Maßnahmen und leitet die Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuß ist nur bei Vollzähligkeit beschlußfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zweiter Teil**Abschlußprüfung****Abschnitt I****Vorbereitung der Prüfung****§ 4****Prüfungstermine**

Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Prüfungstermine und die Zuordnung der Prüflinge zu den Prüfungsausschüssen und gibt sie im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.

§ 5**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder sie nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin beendet,

2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte ordnungsgemäß geführt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Behinderten bleiben unberührt.

§ 6**Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft belegt wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 40 Abs. 2 BBiG).

(3) Zur Abschlußprüfung sind auch Wiederholer nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG zuzulassen.

§ 7**Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Auszubildende beantragt bei seiner Ausbildungsstelle unter Vorlage des Berichtsheftes die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung nach § 40 Abs. 2 BBiG wird bei der Beschäftigungsbehörde beantragt; an Stelle des Berichtsheftes ist ein Tätigkeitsbericht vorzulegen, aus dem der zeitliche Umfang berufsbezogener Beschäftigung hervorgeht.

(2) Die Dienststelle trifft die Feststellung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Mit der Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gelten die Prüflinge als zur Prüfung zugelassen im Sinne des § 39 Abs. 2 BBiG.

(3) Hält die Dienststelle die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet über den Antrag der Prüfungsausschuß.

§ 8**Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Dienststellen legen den Antrag des Prüfungsbewerbers, das Berichtsheft oder den Tätigkeitsbericht und die Feststellung über die Zulassungsvoraussetzungen für den Teilnehmer dem Prüfungsausschuß vor.

(2) Einzelheiten über Termin und Ablauf der Prüfung werden den Prüflingen durch den Prüfungsausschuß rechtzeitig mitgeteilt.

Abschnitt II**Durchführung der Prüfung****§ 9****Prüfungsgegenstand**

(1) Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer über die für die Wartung öffentlicher Straßen erforderlichen praktischen Fer-

tigkeiten sowie über die notwendigen theoretischen Kenntnisse verfügt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf alle im Berufsbild (Anlage 1) aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf die in der Berufsschule vermittelten einschlägigen Kenntnisse.

§ 10

Prüfungsaufgaben, Gliederung der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß beauftragt Aufgabensteller und beschließt auf der Grundlage des Berufsbildes die Prüfungsaufgaben.

(2) Die Abschlußprüfung gliedert sich in eine Fertigkeitprüfung (praktischer Teil) und eine Kenntnisprüfung (theoretischer Teil).

(3) In einer Prüfungsdauer von etwa fünf Stunden hat der Prüfling die im Berufsbild beschriebenen Fertigkeiten nachzuweisen.

(4) Die Kenntnisprüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling

1. eine Klausurarbeit von drei Stunden anfertigen, für die fachtheoretische Aufgaben gestellt werden,
2. eine Klausurarbeit von einer Stunde anfertigen, in der fachspezifische Aufgaben aus den Grundrechnungsarten, einschließlich Prozentrechnen sowie Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen zu lösen sind,
3. mündlich bis zu 20 Minuten aus sämtlichen Gebieten der Ausbildung geprüft werden.

(5) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

§ 11

Nicht-Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Personen, die ein berechtigtes Interesse dartun, kann der Prüfungsausschuß die Anwesenheit gestatten. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(2) Art. 69 Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes vom 29. April 1974 (GVBl S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), wird durch Absatz 1 Satz 1 nicht berührt.

§ 12

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Beim schriftlichen Teil der Kenntnisprüfung bestimmt der Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung. Es ist sicherzustellen, daß der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln ausführt.

(3) Während der Fertigkeitprüfung müssen mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 13

Belehrung

Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Unterschleif und Beeinflussungsversuchen zu belehren.

§ 14

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten = ungenügend zu bewerten. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann durch schriftliche Erklärung auf die Prüfungsteilnahme verzichten. Ist der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Umständen an der Teilnahme verhindert, so ist dem Prüfungsausschuß umgehend Mitteilung zu machen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

Abschnitt III

**Bewertung,
Feststellung des Prüfungsergebnisses
und Prüfungszeugnis**

§ 16

Bewertung

(1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuß gemeinsam die Arbeit endgültig.

(2) Bei der Fertigkeitprüfung gibt jedes beteiligte Mitglied des Prüfungsausschusses eine eigene Prüfungsnote. Der Prüfungsausschuß beschließt endgültig die Bewertung.

(3) Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gibt der Prüfer für das von ihm geprüfte Fach eine Vorschlagsnote ab. Die abschließende Bewertung obliegt dem Prüfungsausschuß.

(4) Für die Bewertung gilt die nachstehende Notenskala. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß insgesamt oder für Teile der Prüfung nach dem angegebenen Punktesystem verfahren wird. Es bedeutet:

		bei Anwendung des Punkte- systems
sehr gut	= Note 1 = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	100 bis 92 Punkte
gut	= Note 2 = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	91 bis 81 Punkte

befriedigend = Note 3	
= eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht	80 bis 67 Punkte
ausreichend = Note 4	
= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	66 bis 50 Punkte
mangelhaft = Note 5	
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	49 bis 30 Punkte
ungenügend = Note 6	
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind	29 bis 0 Punkte

§ 17

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam das Ergebnis der Prüfung fest und fertigt darüber eine Niederschrift. Es sind für jeden Prüfling zwei Noten zu bilden. In der ersten Note wird das Ergebnis der Fertigkeitsprüfung, in der zweiten das Ergebnis der Kenntnisprüfung festgelegt. Bei der Bewertung der Kenntnisprüfung haben die Klausurarbeiten nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 doppeltes, die Leistungen nach § 10 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 einfaches Gewicht. Ergibt sich bei Anwendung des Notensystems eine gebrochene Zahl, so ist die Note nach folgender Abstufung festzusetzen:

1,00 bis 1,50 = sehr gut
1,51 bis 2,50 = gut
2,51 bis 3,50 = befriedigend
3,51 bis 4,50 = ausreichend
4,51 bis 5,50 = mangelhaft
5,51 bis 6,00 = ungenügend

Bei einer Bruchzahl bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen (Fertigkeits- bzw. Kenntnisprüfung) mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Unbeschadet des § 20 Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

§ 18

Prüfungszeugnis

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling als Zeugnis einen Facharbeiterbrief. Dieser wird im Auftrag der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern durch den zuständigen Prüfungsausschuß ausgefertigt.

§ 19

Mitteilung
über die nichtbestandene Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten vom Prüfungsausschuß einen schriftlichen Bescheid mit Angabe der erzielten Bewertungen. Eine weitere Ausfertigung dieses Bescheides erhält die ausbildende Stelle. Ist der Prüfling minderjährig, erhält auch der gesetzliche Vertreter eine Ausfertigung.

(2) Auf die besonderen Bestimmungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 20 ist unbeschadet des § 25 hinzuweisen.

Abschnitt IV

Wiederholungsprüfung

§ 20

(1) Eine Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll frühestens sechs Monate nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung stattfinden.

(2) Ein Prüfungsteilnehmer, der sich innerhalb von zwei Jahren nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet, braucht einen Prüfungsteil, in dem er bessere als ausreichende Leistungen erbracht hat, nicht zu wiederholen. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gemäß § 17 Abs. 3 in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 5 und 8) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

Dritter Teil

Zwischenprüfung

§ 21

Zweck und Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung hat den Zweck, den Ausbildungsstand zu ermitteln. Sie soll während des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Soweit der Ausbildungsgang es erfordert, kann die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß eine zweite Zwischenprüfung festlegen. Die §§ 4 (Prüfungstermin) und 8 (Anmeldung) gelten entsprechend.

§ 22

Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung ist zu prüfen, in welchem Maße der Prüfling bereits Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten nach Maßgabe seines Berufsbildes besitzt. Die Prüfung erstreckt sich außerdem auf die in der Berufsschule vermittelten einschlägigen Kenntnisse.

(2) Die Zwischenprüfung soll aus einer Fertigkeitsprüfung und einer Kenntnisprüfung bestehen. Über den Umfang der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß auf der Grundlage des Berufsbildes. Die Prüfungsaufgaben werden vom Prüfungsausschuß bestimmt.

§ 23

Durchführung

Die §§ 11 (Nicht-Öffentlichkeit), 12 (Leitung und Aufsicht), 13 (Belehrung), 14 (Unterschleif und Beeinflussungsversuch) und 16 (Bewertung) gelten entsprechend. Auf die Zwischenprüfung kann der Auszubildende nicht verzichten. Im übrigen gilt § 15 sinngemäß.

§ 24

Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie deren Ergebnis wird vom Prüfungsausschuß ein Zwischenzeugnis ausgestellt, das über den Leistungsstand, insbesondere auch über etwaige Mängel Aufschluß gibt.

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

§ 25

Rechtsbehelfsbelehrung

Belastende Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die sich auf die Abschlußprüfung beziehen, sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Lehrberuf Straßenwärter vom 6. November 1969 (MABl S. 685) außer Kraft.

München, den 15. Dezember 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Seidl, Staatsminister

Berufsbild

Straßenwärter

Arbeitsgebiet:

- Instandsetzen und Warten (Pflegen) von Straßen-
decken aller Art einschl. des Unterbaues
- Herstellen und Warten von Böschungen, Gräben,
Straßenentwässerungsanlagen und Straßenzubehör
- Pflegen von Grünflächen, Bäumen und Sträuchern
- Aufstellen und Warten von Verkehrszeichen, Leit-
einrichtungen und ähnlichem
- Einsatz im Winterdienst
- Streckenüberwachung und Verkehrssicherung
- Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Ma-
schinen und Geräten im Einsatz bei der Straßen-
unterhaltung
- Mithelfen bei Nebenaufgaben, wie Verkehrszählun-
gen, Beseitigung von Verkehrsstörungen und Ver-
messungsarbeiten

Ausbildungszeit: 3 Jahre

Verbindlicher Inhalt der Ausbildung:**Werkstoffe:**

- Kennenlernen der im Straßenbau vorkommenden
Bau- und Werkstoffe, ihrer Lagerung, Eigenschaf-
ten, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten
- Entnehmen und einfaches Beurteilen von Baustoff-
proben

Erdbau:

- Behandeln von Rasen und Mutterboden
- Vorbereiten des Untergrundes; Einbauen und Ver-
dichten von Schuttmassen und Frostschutzschichten
- Einbauen von Dränagen und Sickerschlitzen

Unterbau und Decken:

- Herstellen von Unterbau (Tragschichten)
- Herstellen von Randbefestigungen und Rinnen, Ver-
legen von Bordsteinen
- Herstellen von bituminös gebundenen Gemischen
- Herstellen von zementgebundenen Gemischen
- Herstellen und Warten von wasser-, bituminös- und
zementgebundenen Straßendecken aller Art
- Warten von Fugen
- Beseitigung von Deckenschäden

Kunstbauten und Straßenzubehör:

- Herstellen und Warten von Gräben und Entwässe-
rungseinrichtungen
- Mitwirken beim Herstellen und Warten von Kunst-
bauten
- Aufstellen und Instandhalten von Verkehrszeichen,
Verkehrs- und Leiteinrichtungen
- Pflanzen und Pflegen von Bäumen, Sträuchern und
Hecken; Ansäen und Pflegen von Grünflächen

Winterdienst:

- Aufstellen von Schneeschutzanlagen
- Schneeräumen
- Streuen bei Straßenglätte
- Mitwirken beim Straßenwetter- und Warndienst

Streckenüberwachung und Verkehrssicherung:

- Überwachen und Warten von Straßenstrecken
- Beobachten der Straße und ihrer Umgebung auf Ver-
kehrssicherheit und Beachtung straßenrechtlicher
Vorschriften
- Führen von Dienstbüchern und Fertigen von Arbeits-
berichten
- Aufstellen von Stundenlisten
- Abfassen schriftlicher Meldungen und einfacher Be-
richte
- Kennenlernen der Baustellensicherung, der wichtigen
Teile der Straßenverkehrsordnung, der Unfallver-
hütungsvorschriften und der straßenrechtlichen
und sonstigen einschlägigen Bestimmungen

Nebenarbeiten:

- Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Ma-
schinen und Geräten im Einsatz bei der Straßen-
unterhaltung
- Mithelfen bei Verkehrszählungen, Geländeaufnah-
men und Absteckungsarbeiten
- Erste Hilfe bei Verkehrsunfällen
- Beseitigen von Verkehrsstörungen

Ausbildungsplan auf der Grundlage des Berufsbildes für den Straßenwärter (Anlage 1)

Es ist zweckmäßig, den Auszubildenden zunächst der Kolonne zuzuteilen und ihm dort einen Überblick über die gesamten Instandsetzungsarbeiten zu vermitteln. Im Ausbildungsabschnitt auf der Baustelle lernt er den Aufbau einer Straße und deren Fahrbahndecken kennen. Beim Streckenwart wird der Auszubildende mit den Aufgaben zur Erfüllung der öffentlichen Verkehrssicherungspflicht und der Beobachtung des Straßenraumes vertraut gemacht. Die Ausbildung bei der Straßenmeisterei soll ihm Einblick in die Verwaltung der Straßen vermitteln. In der Werkstatt lernt er die verschiedenen, bei der Straßenunterhaltung eingesetzten Arbeitsgeräte, deren Pflege und deren Bedienung kennen.

Weiterhin hat der Auszubildende unabhängig vom Besuch der Berufsschule an Lehrgängen teilzunehmen, an dem zusammengefaßte Unterweisung in folgenden Stoffgebieten erfolgt:

Gesamtes Arbeitsgebiet des Straßenwärterberufes mit allen verlangten Fertigkeiten und Kenntnissen (siehe „Berufsbild“ und „Erläuterung der Fertigkeiten und Kenntnisse im Berufsbildungsplan“)

Im Straßenbau verwendete Bau- und Werkstoffe
Vorschriften und Richtlinien für den Straßenbau

Wichtige Teile der Straßenverkehrsordnung, der Unfallverhütungsvorschriften, der einschlägigen straßenrechtlichen und sonstiger Bestimmungen

Fachrechnen und dienstlicher Schriftverkehr

Kolonne:

17 Monate

In diesem Ausbildungsabschnitt erfolgt praktische Unterweisung in:

Instandsetzen und Warten von Straßendecken aller Art, einschl. des Unterbaues

Warten von Deckenfugen

Herstellen und Warten von Böschungen, Gräben, Straßenentwässerungsanlagen und Straßenzubehör

Bepflanzen und Pflegen von Grünflächen, Bäumen und Sträuchern

Aufstellen und Warten von Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen

Warten von Kunstbauten

Absperren und Beschildern von Baustellen

Einsatz im Winterdienst; Aufstellen von Schneeschutzanlagen, Schneeräumen, Streuen bei Straßenglätte und Mitwirken beim Straßenwetter- und -warn-dienst

Bedienen und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Geräten im Einsatz für die Straßenunterhaltung

Mithelfen bei Verkehrszählungen

Mithelfen bei Geländeaufnahmen und Absteckungsarbeiten

Erste Hilfe bei Unfällen

Baustelle:

6 Monate

In diesem Ausbildungsabschnitt erfolgt praktische Unterweisung bei den Aufgaben eines Bauwartes; dabei auch Hinweis auf den Bauvertrag und die Vertragsunterlagen:

Behandeln von Rasen und Mutterboden

Erdbau jeglicher Art, Einbauen von Entwässerungsanlagen und Frostschutzschichten einschl. Verdichtung

Herstellen von Unterbau (Tragschichten)

Herstellen von Randbefestigungen und Rinnen, Verlegen von Bordsteinen

Herstellen von bituminös gebundenen Gemischen

Herstellen von zementgebundenen Gemischen

Herstellen von mineral-, bituminös- und zementgebundenen Straßendecken aller Art

Probenahme von Baustoffen

Bepflanzen des Straßenraumes

Geländeaufnahmen, Absteckungsarbeiten, Aufmaße für die Abrechnung

Abfassen schriftlicher Meldungen und Berichte

Streckenwart:

6 Monate

In diesem Ausbildungsabschnitt erfolgt praktische Unterweisung in:

Streckenüberwachung und Verkehrssicherung

Absperren und Beschildern von Unfallstellen und Baustellen unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung und der Unfallverhütungsvorschriften

Instandsetzen und Warten von Straßendecken aller Art (einschl. Ableitung von Oberflächenwasser) im Aufgabenbereich des Streckenwartes

Aufstellen und Instandhalten von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Leiteinrichtungen

Mithelfen bei der Beseitigung von Verkehrsstörungen

Erste Hilfe bei Verkehrsunfällen

Führen von Dienstbüchern

Aufstellen von Arbeitsberichten und Abfassen von schriftlichen Meldungen

Straßenmeisterei (Dienstgehöft):

4 Monate

2 Monate im Büro

2 Monate im Werkstattbetrieb

In diesem Ausbildungsabschnitt erfolgt praktische Unterweisung in:

Streckenüberwachung und Verkehrssicherung

Rechnungsbelege, Wiegekarten, Lieferscheine

Unterlagen für die Wärterlohnermittlung

Haftpflicht, Unterhaltungs- und Eigentums-grenzen, Sondernutzung und Gemeingebrauch

Anbau an Straßen

Bedienen und Pflegen von Fahrzeugen, Arbeitsgeräten und Baumaschinen

Kennenlernen der technischen Einrichtungen

	33 Monate
Urlaub	3 Monate
	36 Monate

**Verordnung
über die vorläufige Organisation
der Fachhochschule Kempten**

Vom 22. Dezember 1977

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Kempten und Landshut vom 27. Juni 1977 (GVBl S. 329) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Fachhochschule Kempten wird von dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellten Präsidenten geleitet und vertreten. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre.

§ 2

Die Aufgaben des Präsidenten werden in einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Geschäftsordnung geregelt; die Fachhochschule macht hierzu Vorschläge.

§ 3

Dem Präsidenten steht zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellter Kanzler zur Seite. Er ist leitender Beamter der Hochschulverwaltung, Beauftragter für den Haushalt im Sinne des Art. 9 der Bayerischen Haushaltsordnung und Dienstvorgesetzter des an der Fachhochschule tätigen nichtwissenschaftlichen Personals. Bis zur Bestellung des Kanzlers werden dessen Aufgaben von dem leitenden Verwaltungsbeamten der Fachhochschule wahrgenommen.

§ 4

Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften obliegen der Fachhochschule folgende Aufgaben:

1. Durchführung der im Rahmen der Errichtung der Fachhochschule anfallenden Verwaltungsaufgaben von örtlicher Bedeutung,
2. örtliche Koordinierung der Planungen für die Fachhochschule, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Baubehörden, gegeben ist,
3. Vorbereitung und Aufnahme des Lehrbetriebs an der Fachhochschule, einschließlich Studentenangelegenheiten,
4. Mitarbeit bei der Strukturplanung für die Fachhochschule Kempten,
5. Mitwirkung bei der Aufstellung und dem Vollzug des staatlichen Haushalts,
6. Personalangelegenheiten nach Maßgabe der für die Fachhochschulen allgemein geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

München, den 22. Dezember 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
vorläufigen Regelung von Organisations-
fragen der staatlichen wissenschaftlichen
Hochschulen und der Kunsthochschulen**

Vom 28. Dezember 1977

Auf Grund des Art. 104 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679; ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In § 4 der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1977 (GVBl S. 586), wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Universität Augsburg
Philosophischer Fachbereich II“;

die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

München, den 28. Dezember 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungszahlverordnung 1977/78**

Vom 28. Dezember 1977

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungszahlverordnung 1977/78 vom 1. Juli 1977 (GVBl S. 337) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 17 und 22 werden gestrichen.
 - bb) In Nummer 23 wird in der Spalte „Gesamthochschule Bamberg“ die Zahl „27“ eingesetzt.
- b) Buchstabe b wird in der Spalte „Gesamthochschule Bamberg“ wie folgt ergänzt:
 - aa) In Nummer 3 wird die Zahl „48“,
 - bb) in Nummer 4 die Zahl „53“,
 - cc) in Nummer 5 die Zahl „10“,
 - dd) in Nummer 7 die Zahl „25“ und
 - ee) in Nummer 11 die Zahl „20“ eingesetzt.

2. In § 7 Abs. 7 Satz 2, in § 8 Abs. 7 Satz 3, in § 14 Abs. 3 Satz 2 und in § 15 Satz 4 werden die Worte „vom 13. November 1974 (GVBl S. 790)“ durch die Worte „vom 15. September 1977 (GVBl S. 503)“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt, sowie folgender neue Halbsatz angefügt:

„soweit dort nichts anderes bestimmt ist“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Studiengängen Agrarwissenschaft, Gartenbauwissenschaft, Landespflanze und Ökophologie werden während des Grundstudiums Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studenten die in § 1 festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet; darüber hinaus werden Zulassungszahlen nicht festgesetzt.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den Studiengängen Brauwesen/Getränketechnologie und Lebensmitteltechnologie (großer Studiengang) werden während des Grundstudiums Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen; darüber hinaus werden Zulassungszahlen nicht festgesetzt.“

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 6 bis 10.

4. In § 11 Abs. 4 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

5. § 15 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 werden die Worte „erste und zweite“ durch die Worte „zweite und dritte“ ersetzt.

b) In Halbsatz 2 werden die Worte „dritte und“ gestrichen.

6. Nach § 17 wird folgender neue § 17a eingefügt:

„§ 17a

An der Gesamthochschule Bamberg werden im Studiengang Psychologie Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1978 in Kraft.

München, den 28. Dezember 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 2 vom 13. Januar 1978 bekanntgemacht.

Berichtigung

Das **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen und des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 15. Juli 1977** (GVBl S. 349) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 1 (Art. 4a des Gesetzes über das berufliche Schulwesen) muß es in der Überschrift und im Text statt „Institutionen“ jeweils richtig „und Instituten“ heißen.

Berichtigung

Die Grenzbeschreibung des Naturschutzgebietes „Kappelwasen“ in § 2 Abs. 3 Nr. 1 der **Verordnung über die Naturschutzgebiete „Kappelwasen“ und „Hegläuer Wasen“ vom 2. Juni 1977** (GVBl S. 324) wird wie folgt berichtigt:

„1. Das Naturschutzgebiet „Kappelwasen“ liegt ca. 750 m östlich der Gemeinde Ornbau und ca. 150 m südlich der Kreisstraße AN 59 zwischen Ornbau und Heglau. Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt im Norden an der Abzweigung des Feldweges Flurnummer 82, Gemarkung Hirschlach, vom Feldweg Flurnummer 886, Gemarkung Ornbau. Sie folgt dem südlichen Wegrand des Feldweges Flurnummer 82, Gemarkung Hirschlach, in östlicher, später ostnordöstlicher Richtung zum Graben Flurnummer 85, Gemarkung Hirschlach. Die Westseite dieses in südliche Richtung führenden Grabens bildet bis zum Auftreffen auf den Graben Flurnummer 79, Gemarkung Hirschlach, die weitere Abgrenzung. Die Nordseite dieses weiteren Grabens stellt bis zum südwestlichen Endpunkt des Grundstückes Flurnummer 84, Gemarkung Hirschlach, die Grenze dar. Nun überspringt die Grenze den Graben in südliche Richtung und folgt der Westgrenze der Flurnummer 77, Gemarkung Hirschlach, bis zum Schnittpunkt mit dem Graben Flurnummer 888, Gemarkung Ornbau. Der nördliche Grabenrand in südsüdwestlicher Richtung bildet die weitere Grenze bis diese in einer gedachten Verlängerung des östlichen Wegrandes der Flurnummer 883, Gemarkung Ornbau, zum Graben Flurnummer 888 in nördliche Richtung abschwenkt und auf den Feldweg Flurnummer 886, Gemarkung Ornbau, trifft. Den Feldweg in nordöstliche Richtung folgend kehrt die Grenze zum Ausgangspunkt zurück.“

München, den 20. Dezember 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred D i c k, Staatsminister

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1977 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 6,20 DM (einschließlich 6% MWSt.) zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8 1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).